

## **Textliche Erläuterungen zum VA 2020**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019.

### **Allgemeines und Begriffserklärung**

#### **Allgemeines**

Mit 01.01.2020 ist die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 mit Änderung BGBl. II Nr. 17/2018 (VRV 2015) anzuwenden.

Bis dato wurde die Buchhaltung im öffentlichen Sektor „kameral“ geführt. Dies bedeutete eine einfache Gliederung von Ausgaben und Einnahmen (Soll und Ist) und dadurch eine Buchung nur auf einem Konto.

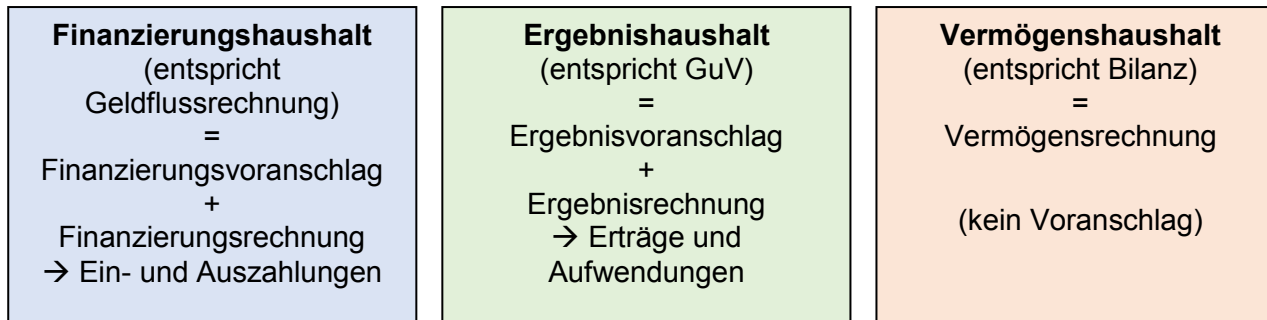
Mit der VRV 2015 wurde die doppelte Buchhaltung (DOPPIK) in den öffentlichen Sektor eingeführt. Hier werden bei jeder Buchung 2 Konten bebucht.

Große Neuerung in der VRV 2015 ist, dass das gesamte Vermögen der Gemeinde dargestellt werden muss. Alle Anlagengüter mussten dementsprechend mit Ihren Herstellungs-/Anschaffungskosten ermittelt werden. Für jedes Anlagengut muss nun die jährliche Wertminderung in Form der jährlichen Abschreibung (Afa) auf die Dauer der Nutzungsdauer dargestellt werden. Dies bedeutet ein zusätzlicher buchhalterisch abgebildeter jährlicher Aufwand, welcher in der Kameralistik nicht darzustellen war. Finanzierungen mittels Bedarfszuweisungsmittel (BZ) sind ebenso auf die Nutzungsdauer aufzuteilen und mit der jährlichen Afa gegenzurechnen. Sonst würde dies das Ergebnis in der Ergebnisrechnung verfälschen.

Ebenso neu darzustellen sind Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Dienstjubiläumzahlungen.

Grundsätzlich gibt es in der VRV 2015 einen **3 Komponenten Haushalt**.

- 1.) Finanzierungshaushalt – Gliederung aller Ein- und Auszahlungen, tatsächlicher Geldfluss
- 2.) Ergebnishaushalt – Gliederung aller Aufwände und Erträge, entspricht einer GuV
- 3.) Vermögenshaushalt – entspricht einer Bilanz, Darstellung des Vermögens und Kapitals



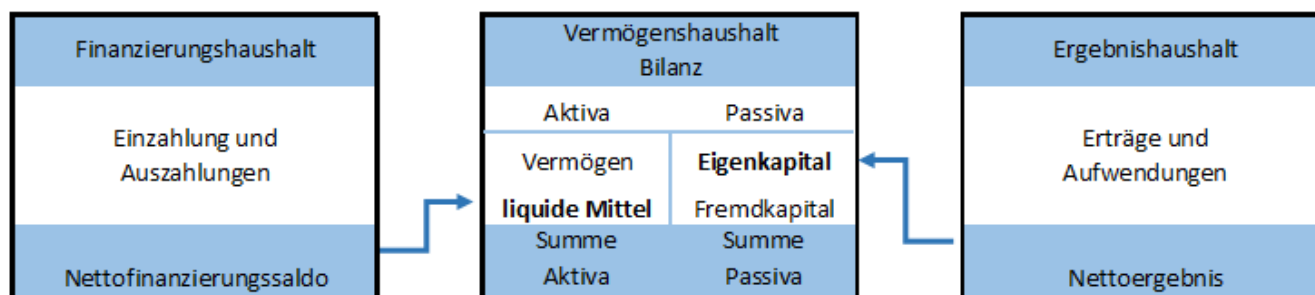
Der Begriff des außerordentlichen Haushalts fällt komplett weg. Dieser Haushalt wurde nun integriert. Um einmalige Investitionen darzustellen werden diese als Projekte unter dem Begriff der investiven Gebarung als investive Einzelvorhaben geführt.

## Begriffserklärung

<u>Einzahlung:</u>	ist der Zufluss an liquiden Mitteln
<u>Auszahlung:</u>	ist der Abfluss an liquiden Mitteln
<u>Ertrag:</u>	ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung
<u>Aufwand:</u>	ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung
<u>GuV:</u>	Gewinn und Verlustrechnung
<u>Bilanz:</u>	ist eine summarische Gegenüberstellung von Verwendung (Aktiva, gegliedert nach Anlage- und Umlaufvermögen) und Herkunft der Mittel eines Unternehmens (Passiva).
<u>Gesamthaushalt:</u>	Darstellung des gesamten Budgets ohne einzelne Untergliederungen.
<u>Bereichsbudget:</u>	Gliederung des Budgets auf einzelne Bereiche. Summendarstellung pro Bereich.
0.....	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1.....	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2.....	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft
3.....	Kunst, Kultur und Kultus
4.....	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5.....	Gesundheit
6.....	Straßenbau, Verkehr
7.....	Wirtschaftsförderung
8.....	Dienstleistungen
9.....	Finanzwirtschaft
Diese Bereiche haben sich zur VRV1997 nicht geändert.	
<u>Globalbudget:</u>	Gliederung pro Fonds (=Kostenstelle) ehemals Ansatz
<u>Detailbudget:</u>	Gliederung pro Sachkonto (ehemals Post)

- Operative Gebarung: umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen (täglichen) Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers.
- Investive Gebarung: umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers.
- Nettofinanzierungssaldo: ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit aus der allgemeinen Gebarung.
- MVAG-Code: Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppe
- Rückstellung: Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die in ihrem Bestehen oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden. In der Bilanz sind sie als Passivposten darzustellen.
- Haushaltsrücklage: Rücklagen sind Bestandteile des Eigenkapitals. Grundsätzlich sollten vor allem in den Gebührenhaushalten Rücklagen (Reserven) für zukünftige Instandhaltungen gebildet werden. Laut VRV sollten sie in der Höhe der jährlichen Afa gebildet werden.
- Zahlungsmittelreserve: ist vorhandenes Eigenkapital das für bestimmte Zwecke angespart wurde und meist auf eigenen Sparbüchern hinterlegt ist.

## Zusammenspiel der 3 Komponenten Haushalte



## Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Bereich des Finanzierungsvoranschlags wurden die Zahlen aus dem Vorjahr übernommen und an die derzeitige Kostensituation angepasst. Im Großen und Ganzen ist der Finanzierungshaushalt die Abbildung der tatsächlich fließenden Ausgaben und Einnahmen.

### **Ergebnisvoranschlag:**

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.365.100,00
Aufwendungen:	€ 5.419.000,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 194.300,00</u>

**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -248.200,00**

Ein negatives Nettoergebnis im Ergebnishaushalt bedeutet nicht direkt einen Verlust in dieser Höhe. Jegliche Zuweisung an Haushaltsrücklagen wirkt sich negativ im Ergebnishaushalt aus. Somit sind alle Zahlungsmittelreserven bzw. Rücklagen hier gegenzurechnen. Das negative Ergebnis liegt vor allem daran, dass erstmals jährlicher Reinvestitionsbedarf (Finanzierungsnotwendigkeiten aufgrund von Wertminderungen) dargestellt wird.

Die Gemeinden werden jedoch durch das neue Haushaltsrecht weder ärmer, noch reicher. Ein negatives Ergebnis im Ergebnishaushalt (das ein kalkulatorischer Wert ist) wird nicht zu einer Bindung der Bedarfszuweisungsmittel für diesen wertausgleich führen, so der Gemeindebund.

### **Finanzierungsvoranschlag:**

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.680.900,00
Auszahlungen:	€	5.531.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	149.200,00

### **Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:**

Finanzierungshaushalt: Aus der operativen Gebarung wird ein Überschuss in Höhe von € 440.300,00 generiert. Dieser kann für Investitionen herangezogen werden. Investitionen werden in Höhe von € 1.058.100,00 durchgeführt.

Am 05.12.2019 wurde der Voranschlagsentwurf von der Revision Abt. 3 Amt der Kärntner Landesregierung durch Herrn Stefan Slanitsch, MSc begutachtet. Er merkte an, dass sehr ordentlich und gut gearbeitet wurde und die kärntenspezifischen Vorgaben sauber eingearbeitet wurden. Es kam lediglich zu Änderungen von Texten einzelner Sachkonten bzw. zu Verwendungen anderer Sachkonten um Positionen schöner abzuwickeln. Bei Projekten welche als Anlagen im Bau budgetiert werden (kommt noch keine Abschreibung zu tragen) wies Herr Slanitsch darauf hin, dass die eingenommen BZ Mittel vorübergehend auf eine Rücklage zugewiesen werden sollten um diese bei Inbetriebnahme und Beginn der Abschreibung mit dieser gegengerechnet werden können.

Da der Ergebnisvoranschlag ein neues Instrument ist, wird es hier im nächsten Jahr bzw. beim Nachtragsvoranschlag zu Änderungen kommen. Die erste Hälfte des Haushaltsjahres 2020 ist ein Lernprozess für die Aufsichtsbehörden als auch die Gemeinden und stellt daher eine Übergangsphase dar.

### **Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Abweichungen von der Anlage 7 VRV 2015 zur Nutzungsdauertabelle wurden keine beschlossen. Bei der Bewertung der Anlagengüter hat sich die Gemeinde Hilfe von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft SOT Süd-Ost Treuhand GmbH geholt. Die Firma SOT stand vielen Gemeinden in Kärnten zur Unterstützung zur Seite und fungierte als Bindungsglied zwischen Gemeinde, EDV-Anbietern und der Landesregierung.

Die Bewertungen wurden aufgrund statistischer Erhebungen basierend auf standardisierten Kostenvorschlägen und –schätzungen vorgenommen.

## **Projekte:**

Bildungscampus Planungsleistungen (alt: Schulcampus): Projekt wurde auf eine Gesamthöhe von € 222.800,00 abgeändert. Finanziert durch BZ Mittel aus den Jahren 2019, 2020 und 2021.

Sanierung Volksschule: Um das Projekt 2021 ausfinanzieren zu können ist es nötig ab 2019 zusätzliche BZ zu verwenden, da in den letzten Jahren die Zuführung aus dem OH nicht durchgeführt werden konnte. Hierzu wird eine Änderung des Finanzierungsplans folgen. (Seite 76)

Ankauf Schulbus: neues Projekt mit Jahresende 2019 beschlossen. Kosten gesamt € 48.200,00 bedeckt durch BZ 2019 und 2020.

Straßensanierung 2019 inkl.

10. Oktober Straße: Im Jahr 2020 geplante Aufnahme des Regionalfondsdarlehens in Höhe von € 134.200,00 welches ab dem Jahr 2021 jährlich mittels BZ Mittel ausfinanziert wird.

WVA BA 10 Sanierung:

Projekt wurde ins Jahr 2020 verschoben. Gesamtvolumen € 505.500,00 finanziert durch Darlehen in Höhe von € 439.200,00, KPC Förderung € 34.500,00 und Wasserwirtschaftsfonds € 31.800,00. (Seite XX)

WVA BA 08 Aufschließung Nadram:

Darlehen Inanspruchnahme Restsumme € 180.600,00 sowie dazugehörige Ausgaben (Seite XX)

Kanal BA 05 Aufschließung Nadram:

Darlehen Inanspruchnahme Restsumme € 79.500,00 sowie dazugehörige Ausgaben. (Seite XX)

Leitungskataster:

Geplante Zuführung von der operativen Gebarung in Höhe von € 14.300,00. Ausgaben waren im Jahr 2019. Projekt wird mit jährlicher Zuführung bis 2021 ausfinanziert.

Sanierung Wohnhaus:

Wohnbauförderung € 4.000,00 und Zuführung aus operativen Gebarung € 2.800,00 zum Ausfinanzieren.